



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„MUSIKWISSENSCHAFT“

beschlossen in der

42. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 03.07.2013

befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014

genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2089

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen	4
§ 7	Praktikum	4
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 9	Masterarbeit	6
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
§ 11	In-Kraft-Treten.....	7
	Anlage 1	8

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Musikwissenschaft“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Musikwissenschaft“ verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen 30 LP auf die Masterarbeit entfallen.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ umfasst einen Pflichtbereich von 74 LP bzw. 36 SWS sowie einen Wahlpflichtbereich von 16 LP bzw. ca. zehn SWS, eingeschlossen sind zwei berufsqualifizierende Praktika von insgesamt elf Wochen, die mit insgesamt 14 LP ausgewiesen werden sowie ein Forschungspraktikum von fünf Wochen in Vollzeit oder entsprechender Teilzeit. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Pflichtbereich	Identifizier	Empf. Semester	Voraussetzungen	SWS	LP
FT: Akustik, Medien, Musiktechnologie	MUS-FT	1.-2. Sem.	-	6	8
FS: Musik, Mensch und Gesellschaft	MUS-FS	1.-2. Sem.	-	6	8
FH: Musik, Geschichte und Ästhetik	MUS-FH	1.-2. Sem.	-	6	8
FM: Methoden und Ansätze der Musikwissenschaft (incl. Examenskolloquium v. 2 SWS/2LP)	MUS-FM	1.-4. Sem.	-	6	8
FPB: Praxismodul berufliche Praxis (incl. Forschungspraktikum v. 6LP und zwei Berufspraktika v. zus. 14LP)	MUS-FPB	1.-4. Sem.	-	4	26
FPK: Praxismodul künstlerische Praxis	MUS-FPK	1.-4. Sem.	-	0	4
FW: Wissenschaftliche Spezialisierung	MUS-FW	3.-4. Sem.	-	8	12
Summe Pflichtbereich				36	74

Wahlpflichtbereich					
FV: Lehrveranstaltungen/ Fachseminare aus dem Verflechtungsbereich (Anglistik, Biologie, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Informatik, Islamische Theologie, Rechtswissenschaften, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Latein, Mathematik, Pädagogik, Philosophie, Physik, Psychologie, Romanistik, Sozialwissenschaften, Sport, Textiles Gestalten)	MUS-FV	1.-4. Sem.	-	ca. 10	16
Summe Wahlpflichtbereich				ca. 10	16
M. A. – Arbeit		4. Sem.			30
Gesamtsumme				46	120

- (3) Mindestens zwei der Module FT, FS und FH müssen mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.
- (4) ¹In den Veranstaltungen des Verflechtungsmoduls FBV ist jeweils der Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen. ²Die hierfür zu erbringenden Leistungen definiert das aufnehmende Fach.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (*Beispiel:* u.a. Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, Lernstrategien, Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung), Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums „Musikwissenschaft“ sind zwei fachbezogene Praktika sowie ein Forschungspraktikum zu absolvieren.

- (2) Die fachbezogenen Praktika sollen den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B. Journalismus, Theater, Tonträgerindustrie, Verlagswesen, Edition, Konzert- und Eventmanagement, Produktion musikrelevanter Soft- und Hardware, Kulturverwaltung, Neue Medien, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung, Musikalienhandel,
- Einblicke in musikwissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von journalistischen Medien, (innerbetrieblicher) Kommunikation, Kulturpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Herausgebertätigkeit, Musikvermittlung, Anwendung neuer Medien, Recherche, Redaktion und Werbung, Wissenschafts- und Kulturmanagement o.ä. der genannten Bereiche und Berufsfelder zu ermöglichen,
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) ¹Das Forschungspraktikum findet in der Regel im Kontext der Forschungsaktivitäten einer der Professuren des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik statt. ²Es soll den Studierenden in wichtigen Bereichen musikwissenschaftlicher Forschung,
- Einblicke in relevante Handlungsfelder der Musikforschung geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Forschung eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in die Abläufe und spezifischen Anforderungen musikwissenschaftlicher Forschung geben (z.B. Recherche, Aufarbeitung von Daten, Wissenschaftsorganisation, Antragstellung),
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten in den genannten Bereichen eröffnen.
- (4) ¹Die fachbezogenen Praktika umfassen insgesamt 420 Stunden und werden mit insgesamt 14 LP bepunktet. ²Das Forschungspraktikum umfasst insgesamt 180 Stunden und wird mit 6 LP bepunktet. ³Die Studierenden können die Praktika zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem dritten Semester durchführen. ⁴Praktika können auch in Teilzeit absolviert werden, ein Praktikum sollte jedoch mindestens in Vollzeit geleistet werden.
- (5) An die Stelle des Forschungspraktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (6) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme eines Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (7) ¹Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich in einem Zeugnis zu bestätigen. ²Das Zeugnis enthält Angaben über die geleisteten Tätigkeiten und eine Beurteilung des Praktikanten bzw. der Praktikantin.
- (8) ¹Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Die Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden selbst gesucht werden.
- (10) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 Absatz 2 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie die Praktika erfolgreich absolviert hat,
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ eingeschrieben ist.
 - ²Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von insgesamt wenigstens 75 LP bestanden hat.
 - ³Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, des Praktikums sowie Studiennachweise gemäß § 5,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Musikwissenschaft“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang „Musikwissenschaft“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5, Absatz 2, als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studiengang für den Fachmaster Musikwissenschaft eingeschrieben sind, gilt bis zum 31.03.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

